6. Leistungsnachweise

[1]Leistungsnachweise sollen die Lehrkräfte nach eigenem pädagogischem Ermessen durchführen.
[2]Verlassen Schülerinnen oder Schüler vor Abschluss der Vorklasse die Schule, wird eine Bescheinigung über die erzielten Leistungen entsprechend § 26 WSO ausgestellt.